

Beschluss

Satzung der GRÜNEN JUGEND Hessen

Gremium: Landesverband
Beschlussdatum: 08.03.2020
Tagesordnungspunkt: TOP 12 Satzungsänderungsanträge

1 §1 Name und Sitz

- 2 (1) Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND Hessen (GJH).
- 3 (2) Die GRÜNE JUGEND Hessen ist als selbstständige Vereinigung die politische
4 Jugendorganisation von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Hessen. Die GJH organisiert ihre
5 Arbeit autonom. Sie hat Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie.
6 Satzung und Programm der GJH dürfen dem Grundkonsens der Partei nicht
7 widersprechen.
- 8 (3) Der Sitz des Landesverbandes ist Wiesbaden. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt
9 sich auf das Land Hessen.
- 10 (4) Die GJH ist der anerkannte Jugendverband des GRÜNE JUGEND Bundesverbandes
11 (GJ) in Hessen.

12 §2 Aufgaben Der Landesverband der GRÜNE JUGEND Hessen stellt sich folgende 13 Aufgaben:

- 14 • innerhalb der Jugend, der Gesellschaft und der Partei Bündnis 90/DIE
15 GRÜNEN für seine Ziele und Vorstellungen zu wirken, die politischen
16 Vorstellungen seiner Mitglieder entsprechend dem Grundsatzprogramm und der
17 Beschlüsse zu artikulieren und zu vertreten,
- 18 • politische Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeit durchzuführen,
- 19 • Kontakte zu anderen Jugendorganisationen auf Landesebene zu knüpfen und
20 eine Zusammenarbeit anzustreben und durch Kontakte auf nationaler und
21 internationaler Ebene zu Solidarität zwischen Menschen verschiedener
22 Nationalitäten, Weltanschauungen, sexueller Orientierungen und Religionen
23 beizutragen,
- 24 • die Interessen der Jugend innerhalb der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN zu
25 vertreten,
- 26 • die Kreis- und Ortsgruppen in Ihrer Arbeit zu unterstützen,
- 27 • eine Zusammenarbeit mit außerparteilichen und anderen Jugendinitiativen
28 anzustreben und diese zu unterstützen.

29 §3 Mitgliedschaft

- 30 (1) Mitglied der GRÜNE JUGEND Hessen kann jede natürliche Person bis zur
31 Vollendung des 30. Lebensjahres werden, die in Hessen Ihren Wohnsitz,
32 Ausbildungs- oder Arbeitsplatz hat und sich zu den Zielen und Grundsätzen der
33 GRÜNE JUGEND Hessen bekennt und nicht Mitglied einer anderen Partei als Bündnis

34 90/DIE GRÜNEN oder einer politischen Jugendorganisation einer anderen Partei
35 ist.

36 (2) Bis zur Vollendung des Höchstalters, das zur Mitgliedschaft der GRÜNE JUGEND
37 Hessen berechtigt, ist jedes Mitglied von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Hessen
38 automatisch Mitglied in der GRÜNE JUGEND Hessen. Ein Widerruf ist möglich und
39 muss gegenüber dem Landesvorstand von Bündnis 90/DIE GRÜNEN schriftlich erklärt
40 werden.

41 (3) Ein Mitgliedsbeitrag kann erhoben werden, dieser wird durch die Satzung des
42 GRÜNE JUGEND Bundesverbandes geregelt.

43 (4) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und
44 positiver Entscheidung des Landesvorstandes über diesen Antrag erworben. Gegen
45 jede Zurückweisung oder Annahme eines Aufnahmeantrages kann bei der
46 Landesmitgliederversammlung oder dem Landesbeirat Einspruch erhoben werden. Das
47 hiervon am nächsten tagenden Gremium entscheidet mit einfacher Mehrheit.

48 (5) Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen, Abstimmungen und
49 Wahlen im Rahmen der Satzung teilzunehmen, sowie Ämter der GRÜNE JUGEND Hessen
50 zu bekleiden.

51 (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt bzw. Eintritt in eine andere
52 Partei oder deren politischer Jugendorganisation, Ausschluss oder mit der
53 Vollendung des 30. Lebensjahres.

54 (7) Der Landesvorstand ist darüber hinaus berechtigt, unbekannt verzogene
55 Mitglieder zu streichen, wenn mindestens drei Briefsendungen an den Absender
56 zurückgeschickt wurden, die GRÜNE JUGEND Hessen die neue Adresse nicht ermitteln
57 konnte und seit der letzten erfolgreichen Zustellung mindestens sechs Monate
58 vergangen sind, in denen das Mitglied keine neue Anschrift mitgeteilt hat. Teilt
59 das gestrichene Mitglied zu einem späteren Zeitpunkt eine neue Anschrift mit, so
60 erfolgt die Wiederaufnahme, ohne dass die Möglichkeit der Zurückweisung des
61 Antrags nach § 3 (3) der Satzung besteht, sofern die Voraussetzungen des § 3 (1)
62 weiterhin erfüllt sind.

63 (8) Der Landesvorstand ist berechtigt, gegen Mitglieder, die durch ihr Verhalten
64 dem Verband nachhaltig geschadet haben, ein Ausschlussverfahren einzuleiten.
65 Wenn Mitglieder an den Landesvorstand herantreten, weil ein Mitglied durch sein
66 Verhalten dem Verband nachhaltig geschadet hat, hat der Landesvorstand sich
67 damit zu befassen. Über den Ausschluss entscheidet das Landesschiedsgericht nach
68 Anhörung des Landesvorstands und des betroffenen Mitglieds. Gegen einen
69 Ausschluss kann ein Mitglied Widerspruch bei der Landesmitgliederversammlung
70 oder dem Landesbeirat einlegen.

71 **§4 Gliederung und Aufbau**

72 (1) Der Landesverband gliedert sich in Orts- und Kreisverbände.

73 (2) Pro Kreis, Gemeinde oder Ort kann es nur einen anerkannten Jugendverband
74 geben.

75 (3) Orts-, und Kreisverbände müssen aus mindestens sieben Mitgliedern bestehen.

76 (4) Neue Ortsverbände müssen auf Vorschlag des Kreisverbands vom Landesverband
77 anerkannt werden. Ortsverbände sind Untergruppen des jeweiligen Kreisverbandes
78 und haben diesem Rechenschaft abzulegen. Dieser muss die gesamten Berichte des
79 Kreises gesammelt an die Landesebene weitergeben

80
81 (5) Der Landesverband hat folgende Organe:

- 82 • Landesmitgliederversammlung
- 83 • Landesbeirat
- 84 • Landesvorstand
- 85 • Landesschiedsgericht

86 (6) Alle Ämter des geschäftsführenden Landesvorstands, bestehend aus den
87 Sprecher*innen, politische*r Geschäftsführer*in sowie Schatzmeister*in und
88 frauen*politischer Sprecherin*, werden unter Berücksichtigung einer Genderquote
89 mindestens zur Hälfte mit Frauen, Inter- und Trans*-Personen besetzt. Die
90 Genderquote muss zusätzlich für den Vorstand als Ganzes erfüllt sein und gilt
91 für alle Ämter des Landesverbandes. Des Weiteren gilt bei der Besetzung der
92 Ämter das Frauenstatut von Bündnis 90/DIE GRÜNEN.

93 **§5 Landesmitgliederversammlung**

94 (1) Die Landesmitgliederversammlung (LMV) ist das oberste Organ der GRÜNE JUGEND
95 Hessen. Sie setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern zusammen.

96 (2) Die Landesmitgliederversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.
97 Sie wird vom Landesvorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens 21 Tagen unter
98 Angabe der Tagesordnung einberufen. Ebenso kann eine Landesmitgliederversammlung
99 von mindestens 30 Mitgliedern, sowie vom Landesbeirat oder einem Drittel der
100 anerkannten Kreisverbände beantragt werden. In dringenden Fällen kann der
101 Landesvorstand ebenso wie 30 Mitglieder, sowie ein LaBei oder ein Drittel der
102 Kreisverbände, eine Landesmitgliederversammlung unter verkürzter Ladungsfrist
103 einberufen. Die verkürzte Ladungsfrist beträgt 7 Kalendertage. Die Dringlichkeit
104 ist zu begründen und wird zu Beginn der LMV durch die Versammlung bestätigt.
105 Sofern die LMV die Dringlichkeit nicht bestätigt, findet die LMV nicht statt.
106 Auf einer solchen Sonder-LMV sind nur Anträge zulässig, deren Aufschiebungen
107 nicht zur nächsten regulären LMV möglich sind.

108 (3) Die Landesmitgliederversammlung

- 109 • bestimmt die Grundlinien für die politische und organisatorische Arbeit
110 des Landesverbandes,
- 111 • legt den Haushalt fest,
- 112 • beschließt über das Programm,
- 113 • beschließt über eingebrachte Anträge,
- 114 • wählt und entlastet den Vorstand, sie nimmt seine Berichte entgegen,
- 115 • wählt zwei Kassenprüfer*innen auf ein Jahr. Diese dürfen dem
116 Landesvorstand nicht angehören und haben der Landesmitgliederversammlung
117 einen Kassenbericht vorzulegen,
- 118 • beschließt und ändert die Satzung,
- 119 • wählt das Landesschiedsgericht,

- 120 • wählt die Delegierten für den Parteirat von Bündnis 90/DIE GRÜNEN in
121 Hessen,
- 122 • wählt die Ersatzdelegierten für den Frauenrat von Bündnis 90/DIE GRÜNEN,
- 123 • wählt die*den weitere*n Delegierte*n für den Bundesfinanzausschuss des
124 GRÜNE JUGEND Bundesverbandes,
- 125 • wählt Delegierte für den Länderrat nach Maßgabe von § 9 Abs. 2 Satz 3 der
126 Satzung des Bundesverbandes.

127 (4) Die Landesmitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß
128 eingeladen worden ist.

129 (5) Die Landesmitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung (GO).

130 (6) Inhaltliche Anträge müssen fünf Tage vor Beginn der
131 Landesmitgliederversammlung der Landesgeschäftsstelle vorliegen. Später
132 eingebrachte Anträgen können nur als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.
133 Die Dringlichkeit wird von der Versammlung mit einer einfachen Mehrheit
134 festgestellt. Fristen für Änderungsanträge regelt die Geschäftsordnung.

135 **§6 Landesbeirat**

136 (1) Der Landesbeirat (LaBei) ist das höchste Entscheidungsgremium zwischen den
137 Landesmitgliederversammlungen. Er befindet in diesem Zeitraum über die laufende
138 Arbeit der Organisation. Der Landesbeirat ist nicht befugt, Beschlüsse einer
139 Landesmitgliederversammlung aufzuheben, noch darf er Entscheidungen treffen, die
140 den Beschlüssen einer Landesmitgliederversammlung widersprechen.

141 (2) Der Landesbeirat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er ist bei
142 ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Delegierten
143 anwesend sind. Die Ladungsfrist beträgt 21 Kalendertage. Er fällt Entscheidungen
144 mit einfacher Mehrheit. Das Nähere regelt seine Geschäftsordnung.

145 (3) Der Landesbeirat setzt sich zusammen aus den gewählten Mitgliedern der
146 Kreisverbände sowie des Landesvorstandes. Der Delegiertenschlüssel lautet wie
147 folgt:

- 148 • Zwei Personen pro Kreisverband.
- 149 • Zwei Personen ernennt der Landesvorstand.

150 (4) Der Landesbeirat ist berechtigt eine Landesmitgliederversammlung zu
151 beantragen.

152 (5) Der LaBei gibt sich eine eigene Geschäftsordnung (GO).

153 (6) Der LaBei wird turnusgemäß durch den LaVo eingeladen. Der LaBei tagt
154 mindestens zwei- und höchstens sechsmal jährlich. Auf Antrag von einem Viertel
155 der anerkannten Kreisverbände ist eine Sitzung einzuberufen.

156 **§7 Landesvorstand**

157 (1) Der Landesvorstand (LaVo) führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes
158 im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung. Er
159 vertritt den Landesverband nach außen und gegenüber der Partei Bündnis 90/DIE
160 GRÜNEN.

161 (2) Der Landesvorstand setzt sich aus zwei Sprecher*innen, der*m politischen
162 Geschäftsführer*in, einer*m Schatzmeister*in, einer Frauen*politischen
163 Sprecherin* und drei Beisitzer*innen zusammen. Weiter wird ein*e
164 queerpolitische*r Sprecher*in aus der Mitte des Vorstandes ernannt.
165 Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen ab einem Gegenstandswert von 200€ von
166 mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands nach §7 Abs. 6
167 gemeinschaftlich abgegeben werden.

168 (3) Vom Vorstand werden folgende Aufgaben wahrgenommen:

- 169 • Organisation.
- 170 • Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
- 171 • innerverbandlicher Kontakt, unter anderem in Form von Landesvorstands-
172 Kreisvorstandstreffen.
- 173 • Vertretung gegenüber anderen Verbänden.
- 174 • Vertretung innerhalb der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN.

175 Ein Mitglied des Landesvorstands wird von den Mitgliedern des Landesvorstands
176 aus ihrer Mitte heraus als queerpolitische*r Sprecher*in vorgeschlagen. Die LMV
177 stimmt über diesen Vorschlag ab. Die*der Landeschatzmeister*in ist mit
178 ihrem*seinem Amt automatisch für den Bundesfinanzausschuss (BuFiA) delegiert,
179 die Frauen*politische Sprecherin* übernimmt das Amt der Delegierten zum
180 Frauenrat von Bündnis 90/DIE GRÜNEN. Die*der Schatzmeister*in und die
181 Frauenpolitische Sprecherin verfügen zudem über die Berechtigung Personen zu dem
182 Bundesfinanzausschuss der GRÜNE JUGEND und dem Frauenrat von Bündnis 90/DIE
183 GRÜNEN zu delegieren sofern die Ersatzdelegierten nicht verfügbar sind. Eine
184 weitere Person für den BuFiA muss von der LMV auf ein Jahr gewählt werden. Bei
185 den beiden Delegierten für den BuFiA muss die Frauenquote eingehalten werden.
186 Der Vorstand ist berechtigt Aufgaben an Mitglieder und Angestellte mit deren
187 Zustimmung zu delegieren. Im Falle des Delegierens bestimmter Aufgabenbereiche
188 ist der Vorstand weiterhin alleine rechenschaftspflichtig.

189 (4) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden für ein Jahr von der
190 Landesmitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis eine
191 Nachwahl durchgeführt wurde. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des
192 Landesvorstandes können von der Landesmitgliederversammlung insgesamt oder
193 einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, wenn dieser Antrag mit der
194 Einladung zur Landesmitgliederversammlung verschickt wird. Das Amt der
195 Frauenpolitischen Sprecherin wird von einer FIT-Person besetzt.

196 (5) Der Landesvorstand hat zu jeder LMV einen Rechenschaftsbericht vorzulegen,
197 aus dem die Arbeit der*des Schatzmeister*in und der Frauen*politischen
198 Sprecherin* gesondert hervorgehen muss. Zusätzlich hat die*der Schatzmeister*in
199 auf einer Mitgliederversammlung am Ende des Geschäftsjahres eine Planung des
200 Haushalts für das nächste Geschäftsjahr vorzulegen.

201 (6) Der Landesvorstand wählt die nach Satzung des Rings Politischer Jugend (RPJ)
202 vorgesehene Anzahl an Delegierten für die Mitgliederversammlung des RPJ.

203 (7) Der LaVo gibt sich eine eigene GO. Diese regelt die Arbeit des
204 geschäftsführenden Landesvorstandes (Sprecher*innen, politische*r
205 Geschäftsführer*in, Schatzmeister*in, frauenpolitische Sprecherin) und wird von

206 diesem mit Zweidrittelmehrheit beschlossen. Der Landesvorstand veröffentlicht
207 seine Geschäftsordnung unmittelbar nachdem diese beschlossen wurde.

208 **§8 Landesschiedsgericht**

209 (1) Das Landesschiedsgericht (LSG) wird alle zwei Jahre durch die LMV gewählt.

210 (2) Es setzt sich aus jeweils drei Personen und Ihren jeweiligen
211 Stellvertreter*innen zusammen.

212 (3) Das LSG gibt sich eine eigene GO.

213 (4) Die Mitglieder des LSG dürfen kein gewähltes Amt innerhalb der GJH oder
214 Ihrer Untergliederungen bekleiden.

215 **§9 Landesfinanzausschuss**

216 Der Landesfinanzausschuss (LaFiA) berät die GRÜNE JUGEND Hessen in ihren
217 Finanzfragen. Er ist zuständig für alle das Verhältnis zwischen Landesverband
218 und Kreisverbänden berührende Finanzangelegenheiten. Auf Antrag des
219 Landesvorstandes kann dieser vorläufig einen Nachtragshaushalt beraten und
220 beschließen.

221 (1) Der Landesfinanzausschuss setzt sich zusammen aus:

- 222 • der*dem Landesschatzmeister*in.
- 223 • je einer*einem Vertreter*in pro Kreisverband, in der Regel der*die
224 Kreisschatzmeister*in.

225 (2) Der Landesfinanzausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die*der
226 Landesschatzmeister*in lädt mit einer Frist von zwei Wochen zu den Sitzungen
227 ein, bereitet sie vor und leitet sie.

228 (3) Der Landesfinanzausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen
229 wurde.

230 **§10 Mitgliederzeitschrift**

231 (1) Die Mitgliederzeitschrift erscheint bis zu vier Mal jährlich, entweder im
232 Print oder online. Entsprechende Mittel sind im Haushalt vorzusehen.

233 (2) Die Redaktion besteht aus zwei direkt gewählten Chefredakteur*innen und vier
234 Redakteur*innen. Zusätzlich bestimmt der Landesvorstand ein Redaktionsmitglied
235 aus seiner Mitte.

236 (3) Die direkt gewählten Redaktionsmitglieder werden von der
237 Landesmitgliederversammlung in der zweiten Jahreshälfte für zwei Jahre gewählt.
238 Bei einem Rücktritt ist auf der nächsten Landesmitgliederversammlung
239 nachzuwählen.

240 (4) Die entsendeten Mitglieder werden nach jeder Wahl des Landesvorstandes aus
241 dessen Mitte für die Dauer ihrer Amtszeit im Vorstand ernannt. Bei frühzeitigem
242 Ausscheiden ernennt der Vorstand ein neues Redaktionsmitglied.

243 **§11 Allgemeine Bestimmungen**

244 (1) Wahlen und Abstimmungen sind offen, sie sind jedoch auf Antrag eines
245 Mitglieds der jeweiligen Versammlung geheim durchzuführen. Der Vorstand wird
246 immer geheim gewählt. Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die
247 absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Wird diese im ersten

248 Wahlgang nicht erreicht, so reicht im darauffolgenden Wahlgang die einfache
249 Mehrheit.

250 (1a) Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Delegierten sowie Ersatz-
251 Delegierten zum Länderrat werden per Zustimmungsblockwahl für ein Jahr gewählt.
252 Jede*r Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie Bewerber*innen zur Wahl stehen
253 und kann jeder*m Bewerber*in höchstens eine Stimme geben, sich enthalten oder
254 Nein stimmen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei relevanter
255 Stimmgleichheit unter den Bewerber*innen findet zwischen diesen beiden ein
256 zweiter Wahlgang statt, danach entscheidet das Los. Plätze für Frauen, Inter-
257 und Transpersonen werden gesondert von den zu vergebenden offenen Plätzen auf
258 zwei unterschiedlichen Stimmzetteln gewählt. Die Versammlung kann vor Beginn des
259 ersten Wahlgangs mit satzungsändernder Mehrheit ein abweichendes Wahlverfahren
260 beschließen, insbesondere, dass nur gewählt ist, wer ein bestimmtes Quorum
261 erreicht.

262
263 (1b) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Hessen. Außerdem sind
264 sowohl die Schampusredaktion, der Landesfinanzrat, die Arbeitskreise, die
265 Frauen* Vollversammlung, der Migrationsrat als auch die Kreisverbände
266 antragsberechtigt. Letztere Gremien beschließen die zustellenden Anträge auf den
267 jeweiligen Sitzungen. Um dies gewährleisten zu können, geben sich die Gremien
268 eine Geschäftsordnung, welche die Geschäfte nach innen regelt. Diese muss der
269 Landesgeschäftsstelle vorgelegt werden und vom Landesvorstand bestätigt werden.

270 (2) Die Satzung kann von der Landesmitgliederversammlung nur mit einer 2/3-
271 Mehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben werden. Die Änderungen werden zur
272 Abstimmung freigegeben, wenn die Änderung der Satzung mit Tagesordnung der
273 Einladung bekannt gegeben wurden und mit einer Frist von 14 Tagen vorliegen.
274 Während der Landesmitgliederversammlung sind lediglich Änderungsanträge zu
275 fristgerecht eingegangenen satzungsändernden Anträgen nicht aber neue
276 satzungsändernde Anträge zulässig.

277 (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

278 **§11a Übergangsbestimmung**

279 Der im Frühjahr 2020 gewählte Vorstand bleibt abweichend von § 7 (4) der Satzung
280 der GJH ein halbes Jahr im Amt.

281 **§12 Auflösung**

282 (1) Die Auflösung der Organisation kann nur durch eine eigens dafür einberufene
283 Landesmitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden.

284 (2) Das Restvermögen fällt dann dem Landesverband der Partei Bündnis 90/DIE
285 GRÜNEN in Hessen mit der Auflage zu, es für jugendpolitische Zwecke zu
286 verwenden.

287 **§13 Schlussbestimmungen**

288 (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar
289 sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon
290 die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

291 (2) Die Satzung tritt in ihrer geänderten Fassung am Tage nach der
292 Landesmitgliederversammlung in Wetzlar am 26.10.2019 in Kraft.

Begründung

Stand: 08.03.2020